

Der Staatsanwalt ist im Ermittlungsverfahren für die Aufhebung der Beschlagnahme zuständig, wenn er sie selbst angeordnet hat oder das Verfahren an ihn übergeben worden ist.

Eine Sache, die der Einziehung durch ein anderes Staatsorgan unterliegt, ist durch den Staatsanwalt oder das U-Organ an dieses abzuverfügen oder diesem anzubieten. Die Beschlagnahme ist nur aufzuheben, wenn das zuständige Organ die Sache nicht einzieht.

3.7.6. Der Staatsanwalt hat bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 120 StPO, 2. DB zur StPO) unverzüglich über das Vermögen oder Teile des Vermögens des Beschuldigten Arrestbefehl zu erlassen.<sup>5</sup>

### 3.8. Verhaftung und vorläufige Festnahme (§ § 122 - 133 StPO)

3.8.1. Der Staatsanwalt hat darüber zu wachen, daß die Gesetzlichkeit bei der Anordnung freiheitsbeschränkender Maßnahmen, insbesondere der vorläufigen Festnahme, durch das U-Organ gewahrt wird. Er hat zu sichern, daß die Anordnung und alle auf ihrer Grundlage durchgeführten Maßnahmen aktenkundig gemacht werden,

3.8.2. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, vor Beantragung eines Haftbefehls sorgfältig zu prüfen, ob für die Anordnung der U-Haft die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (§ 122 StPO). Er hat zu gewährleisten, daß die U-Haft nur angeordnet und aufrechterhalten wird, wenn sie zur Durchführung des Strafverfahrens unumgänglich ist (§ 123 StPO).

3.8.3. Bei der Beantragung eines Haftbefehls gegen eine Person, die nicht Bürger der DDR ist, sind die dazu ergangenen Anweisungen des General Staatsanwalts der DDR zu beachten.

3.8.4. Die Beantragung eines Haftbefehls gegen eine Schwangere ist nur zulässig, wenn die Beschuldigte dringend verdächtig ist, Hochverrat, Spionage, Diversion, Sabotage oder ein Tötungsverbrechen begangen zu haben. Liegen bei anderen Straftaten außergewöhnliche Umstände vor, die eine Verhaftung einer Schwangeren begründen, bedarf es zur Beantragung des Haftbefehls der Zustimmung des General Staatsanwalts der DDR,

---

<sup>5</sup> Vgl. Arbeitshinweis des General Staatsanwalts der DDR zum Arrestbefehl des Staatsanwalts gemäß § 120 StPO vom 15. Januar 1985 <sup>6</sup>

<sup>6</sup> Vgl. Anweisung 1/74 des General Staatsanwalts der DDR und die auf Blatt 7 dieser Anweisung unter Ziffer 5.4. genannten Anweisungen